



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 382. (2) *T a r i f f* Nr. 6128/905.

der Lizenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.

1. Kochsalz, Sud-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied
2. Tabak, und zwar:
 - a) Ausländische Schnupf- und Rauchtobak-Fabrikate
 - b) Ungarische, siebenbürgische u. andere inländische Schnupf- und Rauchtobak-Fabrikate, dann ausländische rohe Tabakblätter
 - c) Ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter
3. Schießpulver jeder Art
4. Salpiter oder Salspeter jeder Art

Maaßstab	Betrag	
	fl.	kr.
℔	—	3
"	2	30
"	2	—
"	1	—
"	—	16
"	—	4

C i r c u l a r e

des k. k. Guberniums in Laibach. — Ueber den Tarif der Lizenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole. — In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopole-Ordnung §. 443 wird zufolge des Hofkammer-Präsidental-Decretes vom 5. März d. J., Zahl 1414, der obestehende Tarif der Lizenzgebühren (Verbrauchs-Abgabe) von den Gegenständen der Staats-Monopole mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht: 1) Dieser Tarif tritt vom 1. April d. J. in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopole-Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit. — 2) Die Bestimmungen des Zolltariffs über die von diesen Gegenständen gebührenden Eingangs-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, bleiben, gleichwie auch das Ausmaß

der Preise für den Verkauf aus den Gefäßen Niederlagen, oder von den Beständen der Staatsgefäße, ungeändert. — Auch die unter der Benennung eines Impostes vom Salze, das aus bestimmten Orten oder Gegenden bezogen wird, zu entrichtende Abgabe wird mit dem bisherigen Aufmaße, und in der besteshenden Art eingehoben. — In den Fällen, in denen der Impost gebührt, ist die Lizenzgebühr nicht zu entrichten. Der Impost vom Salze tritt jedoch nur, wenn dasselbe vorschristmäßig bezogen wird, nicht aber in andern Fällen an die Stelle der Lizenzgebühr. Insbesondere ist die letztere von dem Salze, mit welchem Schleichhandel über die Zoll-Linie an einem Zollauschlusse oder über die Zwischenzoll-Linie verübt wurde, zu entrichten und der Straf-Bestimmung zum Grunde zu liegen. (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 46.) — 3) Die Lizenzgebühr wird nach dem reinen (netto) Gewichte bemessen. — 4) Die Lizenzgebühr von Tabak tritt an die Stelle der bisher bestandenen Vastaren, und ist bei der Einfuhr aus dem Auslande oder Ungarn und Siebenbürgen nebst dem Eingangszolle zu entrichten. (Zoll- und Staats-Monopole-Ordnung §. 445.) — 5) Bei der Einfuhr von Pulver und Salpiter in das Zollgebiet wird der Eingangszoll in die Lizenzgebühr eingerechnet, daher die letztern nebst dem Eingangszolle nur mit demjenigen Betrage eingehoben wird, um welchen sie den Eingangszoll überschreitet. — 6) Wird Pulver oder Salpiter aus den in einem Gebietsheile, in welchem das Monopol dieser Gegenstände eingeführt ist, bestehenden Gefälls-Niederlagen über die Zoll-Linie an einem Zoll-Auschlusse, oder über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, vorschristmäßig bezogen, so ist die Lizenzgebühr nicht einzuhoben. — 7) Gewerbetreibenden, denen gestattet wird, Salspiter aus dem Auslande zum Behufe ihres Ge-

werbsbetriebes zu beziehen, wird die Entrichtung des Betrages, um welchen die Licenzgebühr den Einfuhrzoll überschreitet, erlassen. — 8) Das in dem Zolltariffe enthaltene Verboth der Einfuhr von Salz, ist nicht unter diejenigen Einfuhrverböthe zu begreifen, von denen der §. 203 des Strafgesetzes über Gefälsübertretungen handelt, daher auch die Strafe wegen Schleichhandel, der mit Salz vollbracht oder versucht wird, nach den §§. 204, 205, 206 des erwähnten Strafgesetzes zu bestimmen ist. — 9) Die Bolleten oder amtlichen Bescheinigungen über vorschristmäßig bezogene Mosnopols = Gegenstände können nur durch ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden. — 10) Wird ein Gegenstand eines Staats = Mosnopols ausnahmsweise aus den Gefäls = Niederlagen a) um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, oder b) in so fern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehre veräußert, so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende, und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Grenzbezirke als auch im innern Zollgebiete der geschärfsten Controlle. (Zoll = und St. M. Ord. §§. 338 bis 340, 344, 366, 367, 368.) — Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht im innern Zollgebiete auf das Salz, das den Grundbesitzern, oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt ist. Rüksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberührt. — Laibach am 18. März 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernialrath.

1835 erlassene allerhöchste Entschliesung, das Hofdecret vom 4. Mai 1787, Zahl 674 der J. G. S., dahin zu erläutern, rüksichtlich zu ergänzen befunden: „Es habe sich der Richter auch in allen jenen Fällen der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Parthei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerchaft mit der Parthei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62, I. Theil, S. Instruction vom Jahre 1785, ausschließen würde.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei = Decrets vom 16. Februar 1836, Zahl 4299, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. März 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernialrath.

Z. 389. (2) Nr. 5579.

Circular e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Ueber die baare Auszahlung der am 1. März 1836 in der Serie 49 verlostten 5 % Banco = Obligationen. — In Folge eines hohen Hofkammer = Präsidial = Schreibens vom 2. März 1836 wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes bekannt gemacht: §. 1. Die am 1. März d. J. in der Serie 49 verlostten Banco = Obligationen zu fünf Prozent, Nummer 38105 bis einschließlich Nummer 39543, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions = Münze zurück bezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. April d. J. und wird von der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Cass e geleistet, bei welcher daher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis 1. März 1836 verfallenen Interessen in Wiener Währung, und vom 1. März bis 1. April d. J. die ursprünglichen Zinsen in Conventions = Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals = Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals = Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftun =

Z. 390. (2) Nr. 4817/722.

Circular e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Das Hofdecret vom 4. Mai 1787, Zahl 674 der J. G. S., betreffend die Ausübung des Richteramtes in und außer Streitsachen, wird ergänzt. — Seine k. k. Majestät haben durch eine, über einen Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 1. December

gen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung. — §. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei derselben zur Auszahlung einzureichen. — Laibach den 9. März 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernalrath.

Z. 381. (3) Nr. 6002.

K u n d m a c h u n g.

Art der Cautionsleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder Agenten. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. Februar l. J., Zahl 4438, haben Seine Majestät in Beziehung auf die Cautionsleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder Agenten, mit allerhöchster Entschließung vom 13. l. M. nachfolgende allerhöchste Bestimmung herabgelangen zu lassen geruhet: „Die Cautionsleistung, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von 10000 fl. C. M. zur Zeit des Erlages gleichkommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börsenmäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.“ — „In so fern in den ältern Provinzen derselben Cautionsleistung ganz oder zum Theile in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuterten Bestimmung erlegt worden sind, ist es bei diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern.“ — Diese allerhöchste Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 17. März 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 395. (1) Nr. 2150.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Mloys Wasser, Vormundes der minderjährigen Franz und Theresia Wasser'schen

Kinder, das zu dem Verlasse der letztern gehörige, in der hierortigen Carlstädter-Vorstadt sub Consc. Nr. 8 liegende, dem hiesigen städtischen Grundbuche dienstbare, laudemienfreie Pupillar Haus sammt dazu gehörigem Weinberge und kleinem Gartel, dann der in Illouza sub Map. Nr. 74¹/₁ liegenden Gemeintheile, am 2. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Gerichte öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, und um den Betrag pr. 10500 fl. ausgerufen werden wird. Es werden daher hierzu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß sie die ihnen ohnehin bekannt gemachten Licitations-Bedingnisse bis dahin sowohl hierorts, als bei dem Vormunde Mloys Wasser, einsehen können.

Laibach am 22. März 1836.

Z. 397. (1) Nr. 1173.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Blasius Terpinz zu Krainburg, in die executive Feilbiethung der, zu Gunsten des Simon Thaddäus Joffek, auf der Joffek'schen Gült zu Krainburg vermöge Kaufvertrages ddo. 23. März 1834 intabulirten Kauffchillingsrestforderung pr. 3500 fl., wegen behaupteten 587 fl. 22 ³/₄ kr. c. s. c., gemilliget, und seyen hierzu die Tagsatzungen auf den 21. März, 18. April und 16. Mai l. J., früh um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze angeordnet worden, daß, falls die feilzubietende Forderung bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht in ihrem vollen Betrage an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Feilbiethung dem Meistbiethenden um den wie immer gearbeteten Betrag werde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach am 13. Februar 1836.

Anmerkung. Bei der ersten executiven Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.
Laibach am 1. April 1836.

Z. 396. (1) Nr. 1951.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Paul Schabar bekannt gegeben, daß zur Uebernahme des in Sachen der Mathias und Agnes Mikschischen Kinder und Eiben, wider denselben, wegen schuldigen Miethzinses pr. 20 fl., unterm 6. v. M., §. Z. 913², ergangenen Urtheiles, der Dr. Paschali zum Curator des

selben aufgestellt worden sey; er, Paul Schabar, daher diesem Curator von seinem Aufenthalte die Nachricht und die erforderliche Weisung für sein Benehmen zu geben, oder aber selbst hieher zu erscheinen und seine Rechte zu verwahren habe.

Laibach am 12. März 1836.

Z. 394. (2) Nr. 2216.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Dr. Wurzbach, Curator des minderjährigen Max. v. Premerslein, die neuerliche Verpachtung des, auf dem Wippacher Boden liegenden Gutes Premerslein mit allen dazu gehörigen Realitäten, Rechten und Gerechtigkeiten, um den Ausrufspreis von 1000 fl., allenfalls auch darunter, auf Acht Jahre, am 2. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Wege der öffentlichen Versteigerung Statt haben wird. Dieses aus mehreren incorporirten Gütern bestehende Gut Premerslein hat bedeutende Wein- und Getreidjehende, ein geräumiges, knapp an der Landstraße, im Markte Wippach gelegenes Dominical-Haus nebst Wirthschaftsgebäuden, wie auch mehrere Wiesen, Aecker und Weingründe.

Zu dieser Feilbiethung werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß sie die ihnen ohnehin bekannt gemachten Bedingungen allenfalls früher, entweder hierorts, oder beim Curator Dr. Wurzbach, einsehen können.

Laibach am 22. März 1836.

Z. 391. (2) Nr. 1847.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Gebrüder Heimann, als Cessionäre, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen drei Darlehensscheine, als:

- a) des 6 % Darlehensscheines ddo. 28. Jänner 1806, Journal-Art. 120, über den von dem Gute Obererckenstein in das ständische General-Einnehmeramt abgeführten Betrag pro dominicali pr. 56 fl. 14 kr.;
- b) des 6 % Darlehensscheines ddo. 5. September 1809, Journal-Art. 238, über den von eben diesem Gute an die Landesoperationscasse pro dominicali abgeführten Betrag pr. 56 fl. 14 kr., und
- c) des 6 % Darlehensscheines ddo. 15. November 1809, Journ. Art. 439, über den gleichfalls von dem Gute Obererckenstein

pro dominicali an die Landesoperationscasse abgeführten Betrag pr. 56 fl. 14 kr. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte drei Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Gebrüder Heimann, die obgedachten drei Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 8. März 1836.

Z. 392. (2) Nr. 2081.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Rupnik, gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder: Leopoldine, Maria, Victoria und Carl Rupnik, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. Jänner 1836 hier in Laibach verstorbenen Caroline Rupnik, die Tagsatzung auf den 25. April d. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. März 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 388. (2) Nr. 286.

Convocation

nach Martin Schnudertsch von Pogelschitz.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung der Passiven und zur Abhandlung des Verlasses nach dem am 9. Februar 1836 ab intestato verstorbenen Martin Schnudertsch, gewesenen Hübler in Pogelschitz, die Tagsatzung auf den 13. April 1836 um 9 Uhr früh hierorts anberaumt worden.

Es werden daher Jene, welche auf diesen Verlass als Gläubiger Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der Rechtswirkungen des §. 814 des a. b. G. B., zur obigen Tagsatzung zu erscheinen.

Weldeß am 12. März 1836.